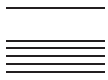


Kanton Zug

Steuerbuch



Steuerbuch

	Inhalt	
26.7	Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht	3
26.7.1	Steuerpflicht	3
26.7.2	Geschäftsabschluss	3
26.7.3	Einkommensermittlung, Verlustverrechnung, Sanierung	3
26.7.4	Überjährige Geschäftsjahre und unterjährige Geschäftsjahre	3
26.7.5	Beispiel: Selbständige Erwerbstätigkeit bei unterjähriger Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland	3

26.7 Selbständige Erwerbstätigkeit und unbeschränkte unterjährige Steuerpflicht

26.7.1 Steuerpflicht

Im Unterschied zu den juristischen Personen gilt bei natürlichen Personen in jedem Fall das Kalenderjahr als Steuerperiode.

26.7.2 Geschäftsabschluss

Selbständig erwerbende Personen müssen in jeder Steuerperiode und am Ende der Steuerpflicht einen Geschäftsabschluss erstellen. Nur kein Geschäftsabschluss ist zu erstellen, wenn die Erwerbstätigkeit erst im letzten Quartal der Steuerperiode aufgenommen wird (§ 47 Abs. 3 StG). In diesem Fall wird in der betreffenden Steuerperiode kein Einkommen aus der selbständigen Erwerbstätigkeit besteuert. Dieses wird erst in der nächsten Steuerperiode erfasst. Ein Geschäftsabschluss ist immer bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit zu erstellen.

26.7.3 Einkommensermittlung, Verlustverrechnung, Sanierung

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist das Ergebnis der in die Steuerperiode fallenden Geschäftsabschlüsse massgebend (47 Abs. 2 StG). Für das Geschäftsvermögen ist auf das Eigenkapital am Ende des in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahres abzustellen (§ 48 Abs. 2).

Von den Einkünften können die Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahre abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Einkommens dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten (§ 28 Abs. 1). Bei Sanierungsleistungen Dritter entfällt die zeitliche Limitierung der Verlustverrechnung (§ 28 Abs. 2).

Grundsätzlich werden die Ergebnisse der Geschäftsabschlüsse stets in ihrem tatsächlichen Umfang für die Bestimmung des massgeblichen Einkommens herangezogen. Dies gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern die Steuerpflicht während des ganzen Jahres besteht.

26.7.4 Überjährige Geschäftsjahre und unterjährige Geschäftsjahre

Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf 12 Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt auf Grund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur auf Grund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden (Art. 3 Abs. 3 VO ZBnP = Verordnung über die zeitliche Bemessung der direkten Bundesteuer bei natürlichen Personen, SR 642.117.1). Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet (Art. 3 Abs. 4 VO ZBnP). Die ausserordentlichen Faktoren, z. B. Kapitalgewinne, realisierte Wertvermehrungen etc., werden nicht umgerechnet (Art. 3 Abs. 5 VO ZBnP).

26.7.5 Beispiel: Selbständige Erwerbstätigkeit bei unterjähriger Steuerpflicht mit Wegzug ins bzw. Zuzug aus dem Ausland

Die steuerpflichtige Person zieht am 30.6.2003 ins Ausland:

Hinweis:

Das nachfolgende Beispiel behandelt den Wegzug ins Ausland. Der Fall des zuzugs aus dem Ausland ist steuerlich analog zu behandeln.

	steuerbares Einkommen	satzbestimmend
Selbständige Erwerbstätigkeit (Ordentlicher Gewinn 1.1. - 30.6.)	Fr. 60'000.–	Fr. 120'000.–
Liquidationsgewinn	Fr. 40'000.–	Fr. 40'000.–
Verkauf Beteiligung 18.4.	Fr. 150'000.–	Fr. 150'000.–
Steuerbares Einkommen 2003	Fr. 250'000.–	
satzbestimmendes Einkommen 2003		Fr. 310'000.–